



Stadt Wolfratshausen

Bußgeldstelle

Marienplatz 1
82515 Wolfratshausen

Sachbearbeiter Herm Melf
Zimmer Nr. AI-6

Tel.-Durchwahl (0 81 71) 214-213
Telefax (0 81 71) 214-103
Email melf@wolfratshausen.de

Öffnungszeiten Mo.-Fr. 8:00-12:00h
 Do. 14:00-18:00h

Aktenzeichen 1130.1111111 Datum 23.10.2002

Stadt Wolfratshausen · Postfach 1460 · 82504 Wolfratshausen
gegen Postzustellungsurkunde

Herrn
Heinrich Schwarzmayr
Herrmann - Löns - Str. 28

85521 Ottobrunn

Bußgeldbescheid

Geburtsname:
Geburtstag: 14.05.1955
Geburtsort: Ingolstadt

Sehr geehrter Herr Schwarzmayr,

Ihnen wird vorgeworfen, am 07.04.2002 in , folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Sondernutzung von öffentl. Verkehrsgrund ohne die hierfür erforderliche Genehmigung
Art. 18.18a BayStrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen, Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. §
18 Nr. 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2002 wird zurückgenommen . An seine Stelle tritt dieser Bußgeldbescheid, auf dessen
Rechtsbehelfsbelehrung verwiesen wird.

Entsprechend der als Anlage beigefügten Sachverhaltsdarstellung der Anzeige der Polizeiinspektion Wolfratshausen wurde von Ihnen auf Ihrem Anhänger ein Plakat auf öffentl. Verkehrsgrund in der Gartenstr. in Wolfratshausen abgestellt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Sondernutzung von öffentl. Verkehrsgrund, da nicht das, dem Gemeingebrauch zuzuerkennende Parken eines Anhängers mit Ladung im Vordergrund des Interesses lag, sondern das Anbringen einer Informationstafel mit den Vereinszielen des Vereins Vatamorgana auf öffentl. Verkehrsgrund in der Nähe des Hauses des bayerischen Ministerpräsidenten. Deshalb wurden von Seiten des Vereins, wie den Zeitungsartikeln der beiden ortsansässigen Tageszeitungen zu entnehmen ist, die Redaktionen über die Aktion informiert. Wäre der Anhänger mit Ladung nur abgestellt worden, so hätten die Redaktionen hierüber nicht informiert werden müssen.

Es ist somit zweifelsfrei erwiesen, dass das Abstellen des Anhängers mit der Informationsstafel der Informationsweitergabe ähnlich einem Werbeplakat oder einer Litfassäule diene. Somit wurde der Tatbestand einer genehmigungspflichtigen Sondernutzung von öffentl. Verkehrsgrund gem. Art. 18.18a BayStrWG i.V.m. § 3 Abs. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen erfüllt.

Aus oben genannten Gründen ist auch der Tatbestand der erlaubnisfreien Sondernutzung gem. Art. 18, 18a BayStrWG i.V.m. § 4 Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen nicht erfüllt, da bei dem Plakat nicht die Kinderzeichnung eines Osterhasen als künstlerische Darbietung im Mittelpunkt des Plakates steht, sondern der Osterhase lediglich einen Teil der Informationsweitergabe des Plakates darstellt.

Auch scheidet der Tatbestand der erlaubnisfreien Sondernutzung des Art. 18, 18a BayStrWG i.V.m. § 4a Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen aus, da oben genanntes Plakat in keinsten Weise eine sonstige Werbeanlage darstellt, die ähnlich von Lichterketten Girlanden etc. zu besonderen Zeiten im Jahr aufgestellt werden.

Die Durchführung einer Sondernutzung ohne die hierfür erforderliche Genehmigung stellt gem. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG i.V.m. § 18 Nr. 1 Sondernutzungssatzung der Stadt Wolfratshausen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Den polizeilichen Ermittlungen ist zu entnehmen, dass Sie der Initiator der Aktion waren, sodass der Bußgeldbescheid gegen Sie zu richten war.

Folgeseiten beachten

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bankverbindung: Kreissparkasse
 Kto.-Nr. 55 02 60 41
 BLZ 700 543 06